

Fairness per Urteil

VERBRAUCHERRECHTE – Eine Leasinggesellschaft muss ihren Kunden vor der endgültigen Fahrzeugrückgabe die Möglichkeit geben, Mängel selbst zu beseitigen. VON ARNDT SCHIRNEKER-REINEKE (RECHTSANWALT)

LESEN SIE HIER...

... wie ein Amtsgericht die Rechte von Leasingnehmern gestärkt hat.

Es ist eine alltägliche Situation in vielen Autohäusern: Ein Leasingnehmer bringt nach drei oder vier Jahren sein Leasingfahrzeug zurück. Kunde und Leasinggeber können sich nicht darüber einigen, ob an dem Auto nur übliche Gebrauchsspuren zu sehen sind oder ob tatsächlich Mängel vorliegen. Ein Sachverständiger wird gerufen und erstellt eine Reparaturkosten-Kalkulation. Die Leasinggesellschaft stellt dem Kunden anschließend die kalkulierten Reparaturkosten und auch die Sachverständigenkosten in Rechnung.

Das „Kleingedruckte“

Doch damit könnte bald Schluss sein. Denn mit dieser Vorgehensweise hat die Peugeot Bank (Banque PSA Finance S.A.) jetzt bei einem Kunden aus dem nordrhein-westfälischen Blomberg Schiffbruch erlitten: Der Kunde weigerte sich, die Rechnung der Leasinggesellschaft zu zahlen, und ließ es auf einen Rechtsstreit ankommen. Das Amtsgericht Blomberg hat die Klage der Peugeot Bank rechtskräftig abgewiesen (4 C 324/10). Die Richter halten die Leasingbedingungen der Bank – das sogenannte „Kleingedruckte“ – in entscheidenden Punkten für unwirksam.

1. Nachbesserungsrecht

Nach Auffassung des Amtsgerichts muss es dem Leasingnehmer ermöglicht werden, etwaige Schäden an dem Fahrzeug selbst oder durch Dritte zu beseitigen und auf diese Weise einen Schadensersatzanspruch der Leasinggeberin zu vermeiden. Es sei unbillig, wenn dem Leasingnehmer – wie im vorliegenden Fall – diese Möglichkeit zur Beseitigung von Schäden ge-

nommen werde, nachdem das Fahrzeug durch die Leasinggeberin untersucht worden ist. Da die Peugeot Bank es versäumt hatte, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die von der Bank behaupteten Mängel selbst zu beheben, hatte sie keine Chance mehr, Ansprüche gegen den Kunden durchzusetzen.

2. Sachverständigenkosten

Auch auf der Rechnung für den Sachverständigen blieb die Bank sitzen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Peugeot Bank, wonach die Kosten für den Sachverständigen allein vom Leasingnehmer zu tragen sind, hielten einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Bei dieser Regelung handele es sich um eine unangemessene Benachteiligung des Leasingnehmers, so das Amtsgericht Blomberg. Schließlich habe auch die Leasinggeberin ein Interesse am Ausgang des Gutachtens.

3. Fazit

Damit hat das Amtsgericht Blomberg die Rechte von Leasingnehmern erheblich gestärkt. Wenn bei der Rückgabe des Leasingfahrzeuges ein Mangel entdeckt wird, muss der Leasingnehmer zunächst die Möglichkeit bekommen, diesen

kurzfristig selbst beseitigen zu lassen, ansonsten kann die Leasinggesellschaft keinen Schadenersatz verlangen. Darüber hinaus muss der Leasingnehmer nicht zwangsläufig mit Kosten für ein Sachverständigengutachten rechnen, das er selbst gar nicht in Auftrag gegeben hat. ■



Alltägliche Situation bei Leasingrückläufern: Ein Sachverständiger muss bewerten, ob nur Gebrauchsspuren oder ob tatsächliche Mängel am Fahrzeug vorliegen



RA ARNDT SCHIRNEKER-REINEKE

Arndt Schirneker-Reineke ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und seit 2001 als Rechtsanwalt in Bad Salzuflen (NRW) selbständig tätig. Als Vertrauensanwalt des Autoclubs Europa (ACE) liegt sein Schwerpunkt bei der Unfall-Abwicklung und bei allen Streitigkeiten rund ums Auto und den Straßenverkehr. Er ist Mitglied in der Arge Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins.

Rechtsanwalt Arndt Schirneker-Reineke